

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 5 vom 3. Februar 2015

Bek. Nr.

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
2. Änderung des Bebauungsplanes „Teisendorf Nord-West“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-1

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes „Spitzauer-Wiese“ in Surheim–
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)2

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes „Saaldorf-Nordost“ –
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)3

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung der Stauhöhe des Königssees an der Seeklause4

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Teisendorf Nord-West“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.1.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Teisendorf Nord-West“ für die Baufläche Nr. 62, 64 und 123 mit Planteil, Satzungstext und Begründung jeweils in der Fassung vom 26.11.2014 als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 26. Januar 2015
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes „Spitzauer-Wiese“ in Surheim – Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 9. April 2014 die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim beschlossen. In der Sitzung am 16. Oktober 2014 hat der Bau- und Umweltausschuss beschlossen, die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ als Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Spitzauer-Wiese“ fortzuführen. Im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) ergaben sich Änderungen. Grundlage für die Planung ist nunmehr die Planzeichnung des Architekturbüros Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 21.1.2015.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 100, 103, 13/Tfl., 102/3/Tfl. und 12/Tfl., Gemarkung Surheim. Der Änderungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet für „Betreutes Wohnen“ und öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und schalltechnischer Untersuchung sowie die umweltbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Berchtesgadener Land liegen in der Zeit vom **12. Februar 2015 – 5. März 2015** im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen nur noch zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden. Die Auslegungsfrist wird aufgrund der geringfügigen Änderungen verkürzt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben.

Saaldorf, den 29. Januar 2015
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes „Saaldorf-Nordost“ – Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 14. Mai 2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Saaldorf-Nordost“ beschlossen. Im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) ergaben sich Änderungen. Grundlage für die Planung ist nunmehr die Planzeichnung des Architekturbüros Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 21.1.2015.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 209/Tfl., 209/6, 457/Tfl. und 216/8/Tfl. Gemarkung Saaldorf. Der Änderungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet mit öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und schalltechnischer Untersuchung sowie die umweltbezogene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Berchtesgadener Land liegen in der Zeit vom **12. Februar 2015 – 5. März 2015** im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen nur noch zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden. Die Auslegungsfrist wird aufgrund der geringfügigen Änderungen verkürzt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben.

Saaldorf, den 29. Januar 2015
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung der Stauhöhe des Königssees an der Seeklause

Die Bayer. Seenschiffahrt GmbH, Seestraße 55 in 83471 Schönau a. Königssee hat mit Bescheid vom 14.1.2015 durch das Landratsamt Berchtesgadener Land eine gehobene Erlaubnis zum Aufstauen des Königssees auf Höhe 603,30 müNN erhalten.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen vom

3. Februar 2015 bis 20. Februar 2015

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Zimmer Nr. 101, Bauamt während der Sprech- und Besuchszeiten zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Schönau a. Königssee, den 26. Januar 2015
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
